

Das Kollegiatstift St. Ludgeri in Münster aus der Sicht eines preußischen Beamten im Jahre 1804

Einleitung

Im Jahr 2003 war ein zentrales historisches Thema in Deutschland die Säkularisation vom Jahre 1803. Ihr wurden regional zwei große Ausstellungen in Münster und Dortmund sowie zahlreiche lokale Ausstellungen und Veranstaltungen gewidmet. Dies gab Anlass, auch das Ende des Kollegiatstifts St. Ludgeri in Münster in das Blickfeld zu nehmen. Bei diesen Arbeiten wurde ich auf einen Text aus dem Jahre 1804 aufmerksam, der mir so interessant erscheint, dass er an dieser Stelle ediert werden soll. Darin hat ein preußischer Beamter versucht, das Stift St. Ludgeri möglichst prägnant im Hinblick auf seine Verfassung und seine Geschichte zu beschreiben; für einen Landesfremden und Angehörigen einer anderen Konfession war dies kein einfaches Unterfangen.

Ein Kollegiatstift oder einfach Stift ist ein bestiftetes, d. h. materiell ausgestattetes Kollegium von nach Satzungen (*Canones*) lebenden weltlichen Klerikern, den sogenannten Stiftsherren oder Kanonikern an einer meist größeren Kirche, die unter der Leitung eines Propstes den Gottesdienst und das Chorgebet besonders feierlich gestalteten und denen die Seelsorge oblag. Ursprünglich führten die Kanoniker ein mehr oder weniger ausgeprägtes Gemeinschaftsleben (*vita communis*). Die kanonische Regel war 816 auf der Synode von Aachen beschlossen worden. Die Aachener Regel beruhte auf der *regula canonicorum* des Bischofs Chrodegang von Metz (742–766).¹ Doch im späteren Verlauf zeigten sich Verfallserscheinungen. Das ursprünglich einheitliche Stiftungsvermögen wurde mehr und mehr in getrennte Präbenden (Pfründen) für die einzelnen Mitglieder aufgeteilt, was bei späteren Gründungen dann von Anfang an so getan wurde.

Nun zur Vorgeschichte von St. Ludgeri: In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts erfuhr Münster eine Erweiterung seines Stadtgebietes vor allem im südlichen und östlichen Bereich. Wohl durch die planeri-

¹ Lexikon für Theologie und Kirche, Band 2, 2. Auflage, Herder & Co. GmbH Verlagsbuchhandlung, Freiburg im Breisgau 1931, Sp. 944: Bischof Chrodegang von Metz; Schröer, *Vita Canonica*, S. 21–22.

sche Hand der Bischöfe zu Münster wurden im Südwesten die Pfarre St. Aegidii, im Süden St. Ludgeri, im Südosten St. Servatii und im Nordosten St. Martini gegründet. Alle neu entstandenen Pfarreien waren reine Stadtpfarreien.

Der älteste direkte Nachweis der Kirche St. Ludgeri ist für das Jahr 1173 überliefert. Ludwig, Bischof zu Münster, gibt der Kirche St. Ludgeri, die zu seiner Zeit im südlichen Teil der Stadt Münster gegründet ist, das *mansum* in Wargebeke zur Ausstattung einer priesterlichen Prébende.² 1178 vermachte Franco von Wettringen (*de Weteringe*) sein elterliches Erbe, welches ihm nach dem kinderlosen Tod seiner Brüder zugefallen war. An die neuerrichtete Kirche St. Ludgeri in Münster gingen alle seine Güter im Kirchspiel Emsdetten (*Thetten*).³

Die Gründung des Kollegiatstifts St. Ludgeri in der Zeit des münsterischen Bischofs Herman von Katzenelnbogen⁴ lässt sich zwischen 1178 und 1185 eingrenzen; die Gründungsurkunde ist nicht überliefert.⁵

Der Propst (*praepositus*)⁶ war stets ein münsterischer Domherr. Es bezog jedoch keine Einkünfte, hatte weder Sitz im Chor noch Votum im Kapitel und blieb ohne Jurisdiktion.

Die eigentliche Leitung vor Ort hatte der Dechant/Dekan inne, er war seit Anfang des 13. Jahrhunderts auch Pfarrer der Gemeinde. Die Stiftung von 1173 bildete die Grundlage für das Dekanat. In späterer Zeit wurde er in seiner Aufgabe durch 2 Kapläne unterstützt. Der Senior war der Stiftsälteste und stand im Rang unmittelbar nach dem Dechant. Bei Abwesenheit des vorigen oder gar Vakanz dieses Amtes hatte der Senior die Leitung des Kapitels inne. Weitere stets genannte Ämter in einem Kollegiatstift sind der Thesaurar und der Scholaster. Der Thesaurar sorgte für die liturgische Ausstattung; er ist mit dem anfänglich noch genannten *custos* identisch. Später war er in erster Linie

² Staatsarchiv Münster (= StA MS), MSC I 70 a, S. 25-26 (Bl. 13-13^v); Druck: Westfälisches Urkundenbuch (= WUB) 2, 365.

³ Westf. Archivamt, Fürstl. Salm-Horstmarsches Archiv, Langenhorst U 1; Druck: WUB 2, 396.

⁴ Bischof 1174–1203, dazu vor allem: Wilhelm Kohl: *Germania Sacra* NF 37,3, Bistum Münster: Die Diözese, S. 230-262; Werner Thissen (Hrsg.): *Das Bistum Münster*, Band 1, Münster 1993, S. 121-132; und Johannes Meier: 800 Jahre St. Pankratius in Vellern, in: *Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte* 1994, Band 88, S. 15-26. Herrn Prof. Dr. Johannes Meier (Mainz) sei hier für seine kritischen Anmerkungen und Ergänzungen herzlich gedankt.

⁵ Zur Gründung insgesamt wesentlich ausführlicher: Joseph Prinz, *Die Anfänge des Ludgeriviertels und seiner Stiftskirche*, in: *800 Jahre Sankt Ludgeri Münster, 1173–1973*, Beiträge zum 800-jährigen Bestehen der Pfarre St. Ludgeri in Münster, Aschendorff Münster 1973, 112 S., hier S. 9-33.

⁶ Vorsteher.

für die Vermögensverwaltung dieser Angelegenheiten zuständig; unterstützt wurde er später von 2 Küstern, die dann die gesamte eigentliche Arbeit verrichteten. Das Stift richtete aufgrund der Bestimmungen von Papst Innozenz III. (1198–1216) eine Scholasterei ein. Jedoch ist nur zu beobachten, dass der Scholaster diese Tätigkeit nicht selbst ausübte, sondern die Verwaltung dieses Vermögens innehatte und einen Schulkor rektor einstellte.

St. Ludgeri ist von vornherein mit einzelnen festen Stellen (Präbenden) ausgestattet worden, die nach und nach durch weitere Stiftungen vermehrt wurden. Ein gemeinsames Vermögen und eine zentrale Verwaltung desselben gab es nicht; jedem Kanoniker kamen feste Einkünfte aus seiner Präbende zu. Er wohnte in einem Kurienhaus in unmittelbarer Nähe der Kirche und führte seinen eigenen Haushalt. Mit der Stiftung von 1178 wurde die Voraussetzung für drei Präbenden geschaffen. Die weiteren Stiftungen erfolgten erst ab 1250.⁷ Noch später wurde die Zwölfzahl erreicht, die sich 1320 nachweisen lässt.⁸

Die Vergabe dieser Präbenden übte zunächst der Bischof aus; mit dem Wiener Konkordat 1448 gewann der apostolische Stuhl erheblichen Einfluss. Es hatte den Dom- und Stiftskapiteln das Kollationsrecht in den geraden, der Römischen Kurie in den ungeraden Monaten verbrieft.⁹ Die formelle Aufnahme eines Kandidaten geschah mit der *Possessio*, hierfür war die Tonsur Voraussetzung. Nach Absolvierung des Studiums erfolgte nach einigen Jahren die endgültige Aufnahme als vollwertiges Mitglied, die *Emanzipation*. Hierfür verlangte man die Subdiakonatsweihe. Der nun emanzipierte Kanoniker hatte sodann Sitz im Chor, Votum im Kapitel und die Verfügung über seine Einkünfte. Die Mitgliedschaft endete zumeist durch Tod oder Resignation. Letzere geschah häufig zu Gunsten eines Verwandten. Gelegentlich ist auch die *Permutation*, d. h. der Stellentauch mit einem anderen Geistlichen an einer anderen Kirche zu beobachten. Ausschlüsse sind eher selten; in solchen Fällen legte man demjenigen die *Resignation* nahe.

Zur Unterstützung des Gottesdienstes und zum eigenen Seelenheil setzte die Stiftung von Vikarien ein. Einzelne Stifterpersonen oder -familien sorgten mit einer entsprechenden finanziellen Ausstattung für die dauerhafte Versorgung eines Klerikers, der dann die laut Stiftungsurkunde zu haltenden Seelenmessen las. In St. Ludgeri setzte diese

⁷ StA MS, MSC I 70 a, S. 12 (Bl. 6^v); Druck: WUB 3, 518.

⁸ StA MS, MSC I 70 c; Druck: Codex Traditionum Westfalicarum (= CTW) 5, S. 59-79.

⁹ Schröer, *Vita Canonica*: S. 28; darin auch Anmerkung 37: C. Mirbt, *Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus* (1934⁵), S. 239.

Entwicklung ab 1327 mit der Errichtung des Altars St. Jacobi ein.¹⁰ 1354 folgte St. Catharinae,¹¹ 1458 als Doppelstiftung St. Crucis und St. Jacobi min.,¹² 1461 St. Mariae,¹³ 1481 St. Trinitatis,¹⁴ 1482 St. Sepulchri (aufgelöst 1671),¹⁵ 1493 die beiden Chorkaplaneien¹⁶ und schließlich 1509 die Vikarie in sanguine Mumme.¹⁷

Die Kirchspielsangehörigen waren zeitweise protestantisch gesinnt. Dies zeigt sich noch heute durch eine Inschrift von 1537 am Südportal der Kirche. Bis zur endgültigen Rekatholisierung der Stadt verging noch fast ein Jahrhundert.¹⁸

Am 3. August 1802 marschierten preußische Truppen in das Fürstbistum Münster ein und nahmen es in Besitz. Schon zwei Monate später, am 16. Oktober 1802, verschaffte sich die neue Verwaltung einen ersten Eindruck über das Kollegiatstift St. Ludgeri.¹⁹

Unter den neuankommenden preußischen Beamten war auch der Kommissar v. Beughem. Über ihn war bislang keine Personalakte im Staatsarchiv Münster zu finden. Neben St. Ludgeri hat er im Rahmen seiner Tätigkeiten auch das Kollegiatstift Beckum im März 1806 verzeichnet. Gegen Ende des Jahres 1806 ist er verstorben.²⁰ Er ist der Autor der nachfolgend edierten Beschreibung des Kollegiatstifts St. Ludgeri von 1804. Die Aufschreibung der Stifte dürfte viel Aufwand erfordert haben. Das wird u. a. am Schluss der Beschreibung deutlich, wonach allein das Vermögen von St. Ludgeri in 26 Kassen aufgeteilt war, die zudem in vielfältiger Weise untereinander verschiedene Zahlungen leisteten. Angesichts dieser komplizierten Verhältnisse entsteht der Eindruck, dass v. Beughem hier in erster Linie wohl eher wie ein Wirtschaftsprüfer arbeiten musste.

Das Stift St. Ludgeri ist während der ersten preußischen Besatzung Münsters nicht säkularisiert worden. Erst aufgrund eines kaiserlich-

¹⁰ Gestiftet 1327 Juli 8 (StA MS, MSC VII 1011, Bl. 133).

¹¹ Gestiftet 1352 Juli 24 (StA MS, MSC VII 1011, Bl. 133-133^v).

¹² Zusammen gestiftet 1458 Januar 16 (Bistumsarchiv Münster [= BA MS], GV Hs. 164 [Spicilegium 3], Bl. 100-105 bzw. Bl. 490-495).

¹³ Gestiftet 1461 November 19 (BA MS, Pfarrarchiv Münster-St. Ludgeri [Dep.] Urkunden).

¹⁴ Gestiftet 1481 November 3 (BA MS, GV Hs. 164 [Spicilegium 3], Bl. 504-506^v).

¹⁵ Gestiftet 1482 August 22 (StA MS, Münster-St. Ludgeri U 62), aufgelöst 1671 Juni 13 (StA MS, Münster-St. Ludgeri U 122).

¹⁶ Gestiftet 1493 Mai 7 (StA MS, MSC VII 1003, Bl. 33-34^v).

¹⁷ Gestiftet 1509 August 16 durch den damaligen Dechanten Bernard Mumme (BA MS, Pfarrarchiv Münster-St. Ludgeri [Dep.] Urkunden).

¹⁸ Westfälische Nachrichten 1. April 1998; Auf roter Erde, Heimatbeilage der Westfälischen Nachrichten 35, 1979 Nr. 219 S. 2.

¹⁹ StA MS, KDK MS, Fach 19 Nr. 42.

²⁰ StA MS, KDK MS, Fach 19 Nr. 133.

französischen Dekrets vom 14. November 1811 erfolgte die Aufhebung am 2. Dezember 1811; das Protokoll ist überliefert.²¹

Literatur:

- Westfälisches Klosterbuch, Band 2, S. 49-53 (Münster – Kollegiatstift St. Ludgeri).
- 800 Jahre Sankt Ludgeri Münster, 1173–1973, Beiträge zum 800-jährigen Bestehen der Pfarre St. Ludgeri in Münster, Aschendorff Münster 1973, 112 S.
- WERTEBACH, Friedrich, Geschichte des Kollegiatstiftes zum hl. Ludgerus zu Münster (Diss. phil. von 1939 im Bistumsarchiv Münster und in der Universitätsbibliothek Münster).
- BÖSTERLING-RÖTTGERMANN, Antonia, Das Kollegiatstift St. Mauritz Münster, Westfalia Sacra 9, Münster 1990.
- SCHRÖER, Alois, Die Vita Canonica und ihre Ausbreitung in Westfalen, in: HELMERT Friedrich (Hrsg.), Sankt-Stephanus-Beckum. Stift und Kirche. Festschrift zum Gedenken an die Gründung des Kollegiatstiftes vor sieben Jahrhunderten (= Quellen und Forschungen zur Geschichte des Kreises Beckum, Band 1) (Beckum 1967), S. 21-29.

Edition

Der nachfolgend edierte Text ist selbst nicht datiert, lässt sich aber zeitlich sehr eng eingrenzen. Abgegeben wird der Bericht am 10. Januar 1804. Im Text wird Bezug genommen auf einen beigehefteten Bericht vom 30. Dezember 1803, so dass man das erste Drittel des Januars 1804 als Entstehungszeitraum festsetzen kann. Die Wiedergabe erfolgt buchstabengetreu. Bei der Interpunktion wurden zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit heutige Maßstäbe angesetzt. Die Überschriften sind im Original jeweils an der Seite zu finden.

(StA MS, Kriegs- und Domänenkammer Münster, Fach 19 Nr. 44, Bl. 1-17):

²¹ StA MS, Münster-St. Ludgeri A 102, Bl. 3-5^r.

Allgemeine Übersicht

Ursprung

Der Ruhestöhrer der Anachoreten, Chrodogangis, legte den ersten Grund zu den jetzigen Collegiat Stiftern. So wie die römischen Bischöfe ernstliche Beschützer der Klöster und Abtheien waren, eben so beförderten die deutschen Bischöfe die Collegiat=Instituten.

Stiftung

Ludgeri Kirche, ein ehrwürdiges Denkmahl aus den Zeiten der Carolinger,²² fand in Bischoff Herman dem 2^{ten} von Catzenellenbogen einen eifrigen Vorsteher dieser geistlichen Verbindung.

Ihre Grundlage machte er in dem geistlosen Zeitgrund der Schwermerey, wo Deutschland durch die Kreuzzüge entvölkert wurde. Der Necrolog bestimmt das Jahr auf 1162,²³ unter den verschiedenen im Archiv befindlichen Urkunden dieses Jahrhundert aber vermisset sich jedoch die Stiftungsurkunde.

Parochie

Die Stadt Münster hatte zu der Zeit nur zwey Parochien, Transaquas ad B: M: virginis²⁴ und Cisaquas ad St. Lambertum. Die Vermehrung der Volkszahl bewog Bischoff Herman im Jahr 1173, den lambertischen Bezirk der Stadt in fünff Parochien einzutheilen und einen derselben dem St. Ludgeri Stift beizulegen. Unter den ursprünglich ernannten zwölf Canonicis²⁵ bey dieser Parochie waren viere, die als Lehrer des Volkes dem Gottesdienste vorstanden und täglich die Conventual Messe in ihrer Woche sangen.

Dechant

Bischoff Herman machte in den letzten Jahren seiner Regierung, dieser Parochie wegen, eine zweckmäßigere Einrichtung; ordnete aus dem Schooße des Capituls einen Dechant an, der Seelsorger und Pfarrer der Parochie zugleich war, welche Verfassung bis auf den heutigen Tag auch geblieben ist.

²² Zeitliche Einordnung völlig falsch; Bau ab etwa 1180.

²³ Nicht im WUB 2 nachzuweisen.

²⁴ Liebfrauen-Überwasser.

²⁵ Zur Anzahl siehe Einleitung.

Capitul

Das Capitul theilte er in Diaconi und Subdiaconi, wie es der Geist der chrodogangischen Regel vorschrieb; die Canonici führten jedoch nach dessen Vorschrift keinen gemeinschaftlichen Tisch, fallen daher auch keine Kellnerey, wohl aber in Rücksicht des Gottesdienstes eine Theaurie, deren Vorstand vormahls *custos major* hieß. Die Finsterniß, die in jenem Zeitgrund über Deutschland herrschte und mit dem Fortschreiten des Alters selbst die Geistlichen von allen Kentnißen isolirte, bewog Pabst Innocentius III auf den beyden Consiliis zu Rom in Lateran²⁶ ernstlich zu mahnen: daß alle Collegiat Stifter ein Gramaticum oder Scholasticum unterhalten mögten.

Scholasterey

Diese Ermahnung blieb nicht unbefolgt, schon im Jahr 1225 ernannte das Capitul von den Senioren einen zum Scholaster,²⁷ der die jungen Geistlichen in den erforderlichen Kentnißen und Wissenschaften ihres Standes unterrichten muste. Dieses Institut erlitt jedoch in der Folge, aus Mangel eines hinreichenden Fond, eine Abänderung. Statt eines Scholasters ward in neueren Zeiten nur ein Rector Scholae²⁸ in der Persohn eines Vicarii angesetzt, der gegenwärtig unter der Aufsicht und Leitung des Capituls stehet.

Praebenden

Die Schenkung Hermanns blieb anfänglich nur die einzige Quelle, woraus die zwölf Canonici ihre Praebendirung nahmen. Jeder sollte seine eigene nutzbar Gegenstände, die ihm den jährlichen Unterhalt sicherten, ohne darinne mit dem übrigen Gliedern in Verbindung zu stehen, und dieserhalb Rechnung abzulegen. Die Verbindung seines Eydes gehet auch nur dahin, daß er ohne ausdrücklichen Consens des Capituls nichts Wesentliches in der Substence des ihm angewiesenen Grundfonds vornehmen darf.

²⁶ Innozenz III: Papst 1198–1216. Zu seiner Zeit fand 1215 das vierte Laterankonzil statt. Schröder bezieht sich jedoch auf die beiden Konzile in den Jahren 1059 und 1063 (Schröder, *Vita Canonica*, S. 23).

²⁷ Nicht im WUB 3 für 1225 nachzuweisen. Ein Nachweis von 1248: der Scholaster Frederich (StA MS, MSC I 70 a, S. 33-34 [Bl. 17-17^v]; Druck: WUB 3, 493).

²⁸ Leiter der Schule.

Collation²⁹

Die Collation dieser zwölf Praebenden übten im dunklen und mittleren Zeitalter der bischöfliche Stuhl allein aus. Man war dabey sehr aufmerksam. Die nach und nach sich vergrößernde Macht der römischen Bischöfe leitete den Bischoff Ludo[v]icus Landgraff von Hessen im Jahr 1317 zu der Dioeces=Erklärung, daß das Collegiatstift St. Ludgeri nur ihm und dem General Vicariat des Landes allein unterworfen seyn sollte,³⁰ indessen der fürchterliche Banfluss, der Deutschlands Fürsten von Rom aus jedesmahl bedrohet, erregte in der Folge gewisse reservata papalia,³¹ die jene bischöfliche Verordnung zum Theil kraftlos machten.

Reservata papalia

Die noch nicht begränzte Verhältnisse zwischen dem Pabst und den deutschen Bischöfen, welche im Jahr 1448 die so berühmte Concordaten Nationis Germanicae festsetzten, legten den Bischöfen die ausdrückliche Verpflichtung auf, bey den Stiftern mit dem päpstlichen Stuhle eine alternativa mensium in Ansehung der zu vacierenden Praebenden anzunehmen.³² In neueren Zeiten sind Streitigkeiten darüber erregt worden, wie der Dispens bey der hochlöblichen Regierung über die päpstliche und domkapitularische Vergebung der vacierenden Schlebruggischen Praebende näher beurkunden kann.³³

So sehr auch die bischöfliche Praerogativen³⁴ dadurch beschränkt wurden, so wenig litt das Capitular Stift darunter; vielmehr erweiterte sich das Corpus praebendarium durch einen Obedienz Fond; und milde Hände stifteten verschiedene Beneficien, woraus die noch vorhandenen verschiedenen Vicarien beym Capitul entstanden sind, die theils Capellani curati theils Capellani chori und theils Vicarii genannt werden und gleich den Canonicis ein Corpus und eine Bursa besitzen. Man zählet deren neun, die jedoch in Ansehung ihres Corpus und ihres moralischen und sittlichen Zustandes unter Aufsicht des Capituls stehen.

²⁹ Vergabe der Stelle.

³⁰ 1317 März 14 (WUB 8, 1140), dort auch zahlreiche Primärquellen-Nachweise: ... *Preterea hii, qui in cathedrali, veteris sancti Pauli, sancti Mauricii, sancti Ludgeri, sancti Martini ecclesiarum archidiaconos non habent, illarum nobis ecclesiarum aut nostro officiali in similibus potestatem reservamus.* ...

³¹ päpstliche Vorbehalte.

³² Wie Anm. 9.

³³ StA MS, KDK MS, Fach 19 Nr. 43.

³⁴ bischöfliche Vorrechte.

Patronat

Die Curat Capellaneyen oder Vicarien conferirt der Dechant, die Chor Capellaneyen oder Vicarien der Dechant und Senior, die übrigen Vicarien per Turnum Canonicorum³⁵ ausser der Baurichterschen Vicarie, die in sanguine³⁶ bleibt.

Corpus Capitulo

Die verschiedenen Berücksichtigungen, die man in Vorzeiten bey den Genießungs Rechten der einzelnen Glieder machte, haben den Fond des Stiftes unter verschiedene Benennungen gelaßen, deren mysteriöse Deutung den gegenwärtigen Gliedern zum Theil noch unerklärbar ist. Die Güther, die ex prima fundatione originium³⁷ besonders aber aus der Schenkung Hermans 1162,³⁸ Ludolph von Holte 1173³⁹ und in der Folge durch Bernhard von Gahlen aus dem eingezogenen Tünnekes Fond 1655⁴⁰ entstanden sind, aus welcher letzteren Schenkung die Dechaney und die Senioren ansehnliche Zulagen erhielten, nannte man ursprünglich Corpus praebendarum. Durch die Operation der Nachjahren, indem das dritte Jahr eines verstorbenen Canonici jedesmahl zur Casse floß, hat man diesen Fond nach und nach zu erweitern gesucht. Die Bestreitung desselben ist bereits oben fol. 12 act. erwähnt.

Obedientien

So wie die Dechaney durch die milde Hand Ludolphs eine ansehnliche Vermehrung bekam, so erhielten die Senioren in der Folge durch fromme Stiftungen eine Ergänzung ihrer Praebenden, gleichsam in signo praestitae obedientiae. Man wollte zwar anfanglich diesen Zuwachs unter die bona communia⁴¹ nehmen; die Streitigkeiten, die darüber aber zwischen den älteren und jüngeren Canonicis entstand, ward unter Bischoff Johan Herzog von Bayern zum Vortheil der ersteren entschieden,⁴² und von diesem Zeitpunkt an ist dieser Fond, zum Unterschied des Corporis Praebendarum Obedientz genannt, dessen

³⁵ Rotierendes Vorschlagsrecht der Kanoniker; dazu ausführlich: Klaus Scholz, Das Stift Alter Dom St. Pauli in Münster, Germania Sacra NF 33, S. 57-62.

³⁶ Blutsvikarie; die Inhaber der Vikarie durften nur aus der Verwandtschaft des Stifters stammen.

³⁷ Erstaussstattung bei Gründung.

³⁸ Wie Anm. 23.

³⁹ Siehe Einleitung.

⁴⁰ Die Vikarie St. Sepulchri, aufgelöst erst 1671 Juni 13 (Siehe Anm. 15).

⁴¹ gemeinsames Vermögen.

⁴² 1464 Dezember 13, 1465 August 17 (StA MS, MSC VII 1003, Bl. 10-19^v; BA MS, GV Hs. 164, Bl. 419-445^v).

Vertheilung jedoch nach der Seniorität ungleich ist. Aus einem Theil dieses Obedienzfond hat sich in der Folge wiederum zwey besondere Hebungen gebildet. Das Hebdomaden Korn⁴³ und die Ministratio Panum,⁴⁴ welche durch Einziehung der Obedienz Natarp und Ossenbeck zwey verstorbener Canonici entstanden sind. Die Ursache dieser ganz eigenen Absonderung ist aus der Stiftung Hermans zu entnehmen, danach vier Canonici als Lehrer des Volkes fol. ... act. ...⁴⁵ täglich Conventual Messe singen müssen, diese ziehen dafür das Hebdomaden Korn, dessen Emonitor⁴⁶ einer der Senioren vorstehet. Die Ministratio Panum ist der Burse einverleibt und erhält dadurch eine Vermehrung, daß jeder eintretende Canonicus zehn rheinische Goldgulden zu diesem Fond abgeben muß.

Fructus residentiales⁴⁷

Bis zum sechszehnden Jahrhundert waren bey dem Collegiat Stift an keine Praesenzien gedacht. Corpus und Obedienz blieben die einzige Quelle der Praebenden. Um den Grad der Genießungsrechte mit dem täglichen Kirchendienst gewissermaßen in einem strengeren Verhältnis zu halten, verordnete 1563 das General Consilium zu Trient P 21, Cap 3 de reformatione, daß aus den Capituls Güthern der 3^{te} Theil zu Praesenzien pro deservientibus ecclesiae⁴⁸ besonders in choro genommen werden sollte.⁴⁹ Diese ungewohnte Neurung erregte aus Mangel eines besonderen Fonds viele Schwierigkeiten bey dem Stifte, die erst im Jahr 1608 durch zwey vacirende Praebenden Hobelt und Graefen⁵⁰ gehoben wurden.⁵¹ Man zog die Revenuen⁵² dieser Corpora ein und bildete daraus den ersten Fonds als fructus residentiales in choro deservientium,⁵³ der unter dem Bischoff von Gahlen im Jahr 1655⁵⁴ noch

⁴³ Es steht denjenigen zu, die den jeweiligen Wochendienst haben.

⁴⁴ Brotburse.

⁴⁵ Zahlen jeweils nicht genannt.

⁴⁶ Aufseher.

⁴⁷ Besondere Einkünfte für die Anwesenheit.

⁴⁸ für den Kirchendienst.

⁴⁹ Das Trienter Konzil legte großen Wert auf die Präsenzpflicht bzw. die Residenzpflicht der Kanoniker. Um diese zu verbessern, womit ja auch auf eine Kritik der Reformation an den Zuständen in den Stiften eingegangen wurde, wurde dieser materielle Anreiz geschaffen..

⁵⁰ Greven.

⁵¹ 1607 Oktober 23 erlaubte Erzbischof Ernst zu Köln und Bischof zu Münster die Auflösung zweier Präbenden, die dann 1608 Mai 12 und 1608 Dezember 10 jeweils nach dem Tod der Inhaber vollzogen wurde (StA MS, Münster-St. Ludgeri A 100).

⁵² Einkünfte.

⁵³ Präsenzgelder für den Chordienst.

⁵⁴ Wie Anm. 40.

eine Beisteuer aus der eingezogenen Tünneckes Vicarie zur Fundierung der Manual Praesentien bey den Matutinen, Meß und Vesperen erhielt. Von diesem Zeitpunkt an entstand nun bey dem Canonicat Stift ein dritter Fond, der den beyden übrigen, Corpus und Obedienz, unter der Benennung Praesenz zur Seite gesetzt wurde; jedoch mit dem Unterschiede, was bey jenen die Individua für sich erhoben, das empfangen sie hier, in so weit sie anwesend in Choro waren, aus der gemeinschaftlichen Burse.

So wenig Ansichten in früheren Zeiten zur Vermehrung dieser fructuum residentialium waren, so sehr erweiterte sich dieser Fonds in neueren Zeiten.

Bischoff Ferdinand von Fürstenberg schenkte im Jahr 1683⁵⁵ der Praesenz Burse ein Capital von 4000 Rt, um die Prima, das heißt: den öffentlichen Chorgesang vor der Messe aus dem Breviario zu halten.

Durch Stiftung der Festen, der vielen Anniversarien und der Messen, wie die des Berning,⁵⁶ des Clute 1790,⁵⁷ des Schlebrugge 1802,⁵⁸ hat sich der Capitalfond der Manual Praesenzen ansehnlich vermehrt.

Thesaurie

Alle jene beschriebene Fonds haben indessen nur eine subjective Beziehung des Capituls und betreffen ihrer Berücksichtigung nach bloß allein den jährlichen Unterhalt der Geistlichkeit, in so fern sie der Regel des Chrodogangis nachleben.

Mit diesem stehet die Thesaurie oder Cerimonial Fond in keiner Verbindung, welcher eine objective Beziehung des Capituls nur hat. Man kann ihn zu den ältesten Revenuen der Parochie und des Stiftes zählen und betrifft allein den Bedarf der Kirche an Wachs, Oel, Weirauch, Leinwand, Meßkleider, etc. etc. etc. Jeder antretender Canonicus ist verpflichtet, zur Vermehrung dieser Fonds zwölf rheinische Goldgulden einzulegen.

Der Senior capituli ist qua tertius in dignitate constitutus⁵⁹ Rendant dieser Casse und erhält den jährlichen Bestand derselben nach Abzug des kirchlichen Bedarfes. Mit diesem Amte sind auch die Vorzüge des Patronats über Hilstrup und des Archidiaconats über Hilstrup und Angelmöde disseits des Flusses Werse verknüpft.⁶⁰

⁵⁵ 1683 Mai 6 (BA MS, Pfarrarchiv Münster-St. Ludgeri Urkunden; Abschrift: StA MS, Münster-St. Ludgeri A 66).

⁵⁶ StA MS, Münster-St. Ludgeri A 68.

⁵⁷ StA MS, Münster-St. Ludgeri A 74.

⁵⁸ StA MS, Münster-St. Ludgeri A 87.

⁵⁹ An dritter Stelle der Rangfolge nach Propst und Dechant.

⁶⁰ 1233 Dezember 13: Inkorporation der Kirche zu Hilstrup in die Küsterei/Thesau-

Fabrica Ecclesiae⁶¹

So wie zum gottesdienstlichen Bedarf eine besondere Casse ist, eben so ist auch für die vorfallende Bauten der Kirche ein gewisser Fond bey dem Stifte errichtet, den man mit dem Nahmen Fabrica Ecclesiae belegt. Das Capitul ist zu allen Bauten verpflichtet, die im Chor der Kirche bestritten werden müssen. Die die Kirche selbst betreffende Reparaturen liegen der Parochie zur Last, worüber die mit dem Stift nicht in Verbindung stehenden Kirchenprovisoren die Aufsicht führen.

Der Fond zu dieser Chorbaucasse hat hauptsächlich sein Bestehen aus dem zweiten Nachjahr eines verstorbenen Canonici, welches der antretende Canonicus in seine Residenzia stricta⁶² cariren muß.

Corpus Vicariorum

Die Zahl der Vicarien ist neune, wie bereits oben erwähnt worden. Sie theilen sich in vier Officianturen, zwey als Caplani des Hochaltars,⁶³ zwey als Caplani der Parochie.⁶⁴ Die übrigen sind Beneficiati, der St. Trinitatis, St. Mariae, St. Crucis, St. Jacobi minoris Vicarie. Die Capellanen haben auch Beneficien, die das Praedicat eines Heiligen führen. Die Vicarie in sanguine gehört der Baurichterschen Familie. Alle haben, wie die Canonici, ihre eigene Corpus-, Praesentz- und Bursen-Casse. In welchem Verhältnis die Pfarrcapelanen stehen, beweiset die Anlage sub Litt. A, weshalb sich der Cap. Kunst in Ansehung der Dechaney besonders empfiehlt.

Armen Anstalt

Seit der ersten Gründung bis zum Jahr 1736 fehlte es gänzlich an Fond, um die Nothleidenden in der Parochie zu unterstützen. In dem benannten Jahr gefiel es der Tochter des Hoffrichters Rave, hierzu ihr Vermögen zu fundiren, unter dem billigen Vorbehalt, daß die Armen aus der Familie Rave den Vorzug haben sollten. Die Vermächtnisse des Dechant Kuhefus vermehrten im Jahr 1749 diesen Fond,⁶⁵ und die milde Hand des Canonici Elberfeld erweiterten denselben noch im Jahr

rarie von St. Ludgeri (StA MS, MSC I 70 a, S. 18-19 [Bl. 9'-10]; Druck: WUB 3, 303).

⁶¹ Kirchenfabrik: Vermögensfonds zur Unterhaltung des Kirchenbaus.

⁶² Strikte Residenz.

⁶³ Die beiden Chorkaplaneien, gestiftet 1493 (siehe Einleitung).

⁶⁴ Die Vikarien S. Jacobi und S. Catharina (siehe Einleitung).

⁶⁵ StA MS, Münster-St. Ludgeri A 79.

1782⁶⁶. Die Burse führet die Casse darüber und das Capitul giebt ad supplicas den Armen die erforderliche Anweisungen darauf.

Schulanstalten

Die ursprünglich lateinische Schule ist seit einigen Jahren in einer zweckmäßigen deutschen Knabenschule umgeformt.⁶⁷ Sie steht unmittelbar unter der Aufsicht des Capituls und wird aus Stiftsfond unterhalten. Das in früheren Jahren dauerhaft erbaute Schulhaus ist der Fabrica Ecclesiae zur Unterhaltung angewiesen. Die Größe der Parochie schließt viele armen Kinder in sich, die des Unterrichts bedürfen. Aus dieser Rücksicht rechnet man besonders dem Schullehrer 7 Rt für Holz und 20 Rt für Unterricht aus dem Armenfond der Kuhefusen Stiftung jährlich. Die Mädchen Schule im Kirchspiel St. Ludgeri gehet zwar dem Stifte nichts an, aber aus gleicher Berücksichtigung, wie eben erwähnt worden, giebt das Capitul der Schullehrerin 40 Rt Geld aus besagtem Fond.

Statuten⁶⁸

Der observanzmäßigen Ordnung des Stiftes nach muß ein Capitular Collation und Investitur haben, ein biennium academicum und residuam strictam⁶⁹ gehalten, vier Carenz Jahren zurückgelegt, dem gradum academicum⁷⁰ angenommen und die statutenmäßigen Gelder erlegt haben, ehe er zur Praebende gelangen kann.

Die Residenzial Revenuen erfordern eine beständige Residenz, wer in einer anderen Kirche residirt, ist nicht qualificatus. Nach dem ein Capitular vor oder nach Jacobi stirbt, hat der Verstorbene oder dessen Erben ein oder zwey runde Nach- oder Gnadenjahre, die beyde übrige Jahren sind pro Fabrica und pro Capitulo zum Augment⁷¹ der Capitallen.

Praerogativen⁷²

Ausser der vorhin angeführten Oberaufsicht des Capituls und der erwähnten Collation fol. 5 act. 5 hat dasselbe das jus investiendi⁷³ über

⁶⁶ StA MS, Münster-St. Ludgeri A 75.

⁶⁷ 1785: Überweisung der Lateinschüler nach Lamberti und Ægidii (BA MS, GV MS-Ludgeri A 36).

⁶⁸ StA MS, MSC VII 1003, S. 1-10.

⁶⁹ Studium und strikte Residenz.

⁷⁰ Akademischer Grad.

⁷¹ zur Unterstützung, zur Vermehrung.

⁷² (Bischöfliche) Vorrechte.

das ganze stiftliche Personal, freie Administration der Güther, *licentiam testandi et exequendi*,⁷⁴ *consensum elocandi, sublevandi, permu- tandi et alienandi*,⁷⁵ welche Vorzüge das Stift von je her besessen und anspruchlos bis jetzt ausgeübet hat.

Das Capitul hat auch einen Probst in der Person eines geistlichen Archidiaconus in Wenterswick, der jedoch weder Revenuen noch Votum im Capitul,⁷⁶ weder Jurisdiction noch Sitz im Choro hat.

Freiheiten

So wie alle Stiften hier im Lande die Rechte und Freiheiten der Ritterbürtigen genießen, eben so ist auch das Collegiat Stift bis jetzt im Besitz derselben geblieben.

Das Capitul besitzt sowohl die Schatzungs- als auch Einquartierungs Freiheit und ist von aller weltlichen Gerichtsbarkeit *eximiret*. Beurkundungen darüber haben nicht beigebracht werden können.

Bestreitende Behoerde

Das Capitul führet, wie aus dem angeführten Praerogationen desselben hervorgehet, die Oberaufsicht über alle nutzbare Gegenstände. Jede Handlung, die dahero auf die Veränderung des Grundfonds Beziehung hat, bedarf einer Berathung und Genehmigung des Senats. Das Aufkommen des Corpus und der Obedienz empfangen die Capitular Herren und Beneficiati selbst, ohne dieserhalb individualiter jährlich Rechnung abzulegen; dagegen alle Praesenzen, sie mögen rubricirt seyn, wie sie wollen, stehen sowohl in Ansehung des Capituls als der Vicarien unter einem gemeinschaftlichen so genannten Bursario, der ein Diarium darüber führet und jährlich auf Jacobi in pleno Rechnung ableget.

Dieses Amt ist der Regel nach nur temporal und jede Capitular besonders, ausser der Dechant, kann jährlich zu der Würde gelangen; man läßt aber gewöhnlich denjenigen Bursario bleiben, der seinen Posten gut verwaltet. Der Thesaurie und Hebdomaden muß jedoch, dem Herkommen gemäß, ein Senior Capituli vorstehen und *emoniren*.

Alle übrige Fonds als *Ministratio Panum, Fabrica Ecclesiae, Armen Fonds, Foundationen, etc. etc.* verbleiben zur Bestreitung eines zeitlichen Bursarii.

⁷³ Einsetzungsrecht.

⁷⁴ Testierrecht und freie Einsetzung von Testamentvollstreckern.

⁷⁵ Wohl nähere Rechte und Möglichkeiten der Güterverwaltung.

⁷⁶ Weder Einkünfte noch Stimmrecht.

Personen

Die Anlage sub Litt. B weist das geistliche Personal nach dessen Alter und Vaterland auf.

Zwey würdige Männer hat das Stift verlohren, den Dechant Albers und den Canonicus Schlebruggen, beyde verdiente Lehrer des Volkes.⁷⁷

Der Geist der Zeit und die jetzige Verfassung erfordert in der Stelle des Caplan einen Mann, der weniger anhänglich an die alte Verfassung ist, Religion und Toleranz, Einsicht und Wissenschaft, Aufklärung und Menschenkenntnis verbindet. Die Parochie ist über 1800 Communicanten groß, die Lehre eines solchen Mannes hat also vielen Einfluss auf die Stimmung dieser groesen Bischoffsstadt. Commissio ist nicht beauftragt, über diesen Gegenstand etwas zu äussern; sonst würde er den in jeder Rücksicht verdienstvollen Ordensgeistlichen Pater von Nuys zu dieser Stelle nach den obigen Vorraussetzungen in Vorschlag bringen, zumahlen da die königliche Casse eine Pension mehr dadurch erspart. Über die vacirende Praebende des Schlebruggen hat sich erwähntermaßen in Anschlag der Alternativa mensium einen Streit erhoben, der noch erst zur Erkänntniß der Gerichtshöfe eingeleitet werden muß; indessen ist dadurch eine so genannte Curie oder Wohnung sub N° 217 der Königsstraßen ledig, wodurch einer von der Civil Behoerde zur Wohnung gelangen könnte, und worüber die Capitularen Linck und Meckel in Proceß gerathen sind.⁷⁸

Curien

Das Capitul hat 6 Curien und 9 zu besonderen Zwecken erbaute Häuser, wie die Anlage sub Litt. C näher beurkundet. Zusammen sind diese Gebäude im Feuer Societäts Cataster zu 7050 Rt gewürdiget, und liegen alle in der Nähe der Kirche. Eine Curie ist vom Capitul dem Fräulein von Borg ad dies vitae⁷⁹ in Miethe überlassen. Die Dechanal Curie ist von den Erben des verstorbenen Dechant für die Nachjahre vermietet. Die sub Num 217 verzeichnete Curie, welche durch den Tod des Canonicus Schlebruggen vacirend⁸⁰ ist und worüber erwähntermaßen Streit entstanden, ist ein kleines Haus von acht Stübchens und einer Küche, zu 500 Rt taxiert. Die Capitularen, die über diese Wohnung sich nicht verstehen können, sind beyde ausser Stand selbige zu

⁷⁷ Dechant Franz Albers († 4. 8. 1803, StA MS, KDK MS, Fach 5 Nr. 131, Bl. 1); Bernard Schlebrugge († 27. 3. 1802, StA MS, KDK MS, Fach 19 Nr. 43, Bl. 1).

⁷⁸ StA MS, KDK MS, Fach 19 Nr. 43.

⁷⁹ zeitlebens.

⁸⁰ leerstehend.

beziehen, da der eine nämlich Linck, bey der Kirche St. Servatius Pastor ist und daselbst seine Pastorat hat, der andere Meckel auf dem Lande zu Fuchtrup⁸¹ Rentmeister ist. Beyde haben vorerst diese Curien auf ein Jahr für 60 Thaler an einen Emigranten Illies theuer vermiethet, welche Miethe bis May 1804 zu Ende gehet.

Comissio bittet allerunterthänigst, falls seine Bestimmung hier in Münster seyn mögte, daß ihm, da es ihm wegen Veranschlagung der Paderbornschen Domainen Ämten, Aufnahme der Herschaft Buren und andere Schul-, Lehr- und Geistliche Instituten, an Zeit, Anwesenheit und Gelegenheit fehlet, seiner Familie ein Unterkommen zu verschaffen, diese kleine vacante Curie gegen Übernehmung des Onus fabricae⁸² und Erlegung eines Canons von 30 Rt Cour.⁸³ und 100 Rt Erbstand in Erbpacht aus der allerhöchsten Berücksichtigung überlassen werden mögte, die in dem allergnädigsten Rescript d. d. Hildesheim d. 15. Juni a. c.⁸⁴ enthalten ist, und woenach bey Beendigung meiner Comission nur eine ansehnliche Renumeration gereicht werden sollte.

Grundeigenthum

Das Collegiat Stift besitzt verschiedene Grundstücke, als Bauernhäuser, Äcker, Wiesen, Gärthens, die alle eine zerstreute Lage haben und durch viellerey Schenkungen in verschiedenen Zeiten erworben sind. Die subjective Beziehung, worinne die Areal Fläche gestückelt ist, die ganz eigene Einrichtung, zur Bestreitung und Benutzung derselben, der Geist der Unwissenheit in landwirtschaftlicher Rücksicht und die bequeme Gemeinschaft, die nur das Gegenwärtige begräntzet und keinen Gedanken zur Verbesserung auf die Zukunft beseelet; alle diese Umstände sind Ursache, daß der Grundfond mehr nach dem Maaßstab der hergebrachten Praebenden, als nach den Grundsätzen einer vergleichenden Oeconomiekunde der neueren Zeit berechnet ist. Daher fehlet es gänzlich bey dem Stifte an ein Lagerbuch, an eine Vermessung, an Charten; nicht einmahl weiß man die Grundstücke nach der gewöhnlichen Scheffelberechnung anzugeben. Alles was man darüber aufweisen kann, sind die so genannten Heuernottelen. Comissio ist daher ausser Stand, den allerhöchsten Erfordernissen hierunter nur Genüge zu leisten und die Flächengröße wie bey den anderen geistlichen Corporationen zu bestimmen.

⁸¹ Fuchtorf (Stadt Sassenberg, im Nordosten des Kreises Warendorf).

⁸² Abgabe an die Kirchenfabrik.

⁸³ Courant.

⁸⁴ d. d. = de dato; a. c. = anno currentis, laufendes Jahr

Administration

Die gute Einrichtungen, die darüber bey den untersuchten Klöstern getroffen sind, dörrffen hier eine Beherzigung mehr finden, da zur finanzmäßigen Übersicht der verschiedenen getrennten Fonds als Corpus, Obedienz, Praesens, Thesaurie, Fabrica, Armen, etc. etc. eine Vereinigung unter einem Gesichtspunkt in rechtlicher und oconomischer Hinsicht um so mehr nöthig ist, als jährlich die Capitular Rechnung zur Einsicht und Beurtheilung der Cameralbehörde vorgeleget werden muß, und da hinzu nach den allerhöchsten Vorschriften eine weltliche Administration ernannt werden muß, so würde der im Kirchspiel wohnende einsichtsvolle Doctor Driever sich am besten dazu eignen, wenn ihm dasjenige als Stiftsrentmeister qua Gehalt zu gewiesen würde, was die verschiedene Fonds der bisher einzelnen Emonitoribus gereicht haben; die Praesenzen als Gegenstände, der Auszählung auf die Controlle in Choro beruhet, könnten vor wie nach, dem bisherigen Bursario belassen werden, in so fern nur der Fond unter dem wirthschaftlichen Auge des Administratoris gehalten wird.

Schuldenzustand

Die Capitular Cassen unter sich haben wohl gegenseitige Forderungen, einem Auswärtigen ist das Stift aber nichts schuldig.

Die Vicarie St. Barbara hat ein Capital von 60 Rt, wofür jährlich 1 Rt 9 ß 8 d Zinsen bezahlet wird, dies ist auch alles, was man Schuld nennen kann.

Cassen

Der Vermögensfond des Stiftes ist in so vielen Cassen vertheilet, daß es wohl nicht möglich war, den Zustand desselben im allgemeinen zu erforschen, wofür mit jeder Casse besonders, deren Zahl /: wer sollte es denken! :/ 26zig sind, eine genaue Untersuchung anzustellen. Der Canonicus Cordes, der sich bey diesen Geschäften durch Anweisung verdient gemacht hat, wünscht sehr, nach der bereits übergebenen Anlage sub Litt. D, Dechant von St. Ludgeri zu werden, welche Stelle seinem Geiste sehr angemessen ist, wenn anders nicht höhere Absichten, bessere Berücksichtigungen mit dieser chrodegantischen Versammlung vorhaben mögten.

v. Beughem.